

Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB

Vorlage 2022/240 – Anlage 3

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 02.11.2021 bis zum 25.11.2021 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.10.2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung
1	<p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Email vom 22.10.2021 Az.: 2021.1220</p>	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan und zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
2	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Adolph-Kolping-Str.2-4 78166 Donaueschingen</p> <p>E-Mail vom 28.10.2021</p>	<p>Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird an den Bauherren weitergeleitet.</p>
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung 79095 Freiburg i. Br.</p> <p>Schreiben vom 29.10.2021</p> <p>Az.: 83-2511.1-416-036 47. Änderung FNP, B-Plan Kreuzersporthalle</p>	<p>Durch die Planungen sind keine forstrechtlichen Belange betroffen. Es bestehen daher keine Einwendungen, sofern gemäß § 4 Landesbauordnung (LBO) Abs. 3 der Waldabstand mit 30 Metern zu den vorgesehenen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen eingehalten wird.</p> <p>Es wird empfohlen den Waldabstand nachrichtlich in den Bebauungsplan einzuzeichnen (§ 4 Abs. 6 LBO/VVO). Die höhere Forstbehörde weist ferner darauf hin, dass der westlich des</p>	<p>Kenntnisnahme Der Waldabstand von 30 Metern wird eingehalten; ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme Der Waldabstand wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB

Vorlage 2022/240 – Anlage 3

		Plangebiets befindliche Wald (Kommunalwald) als Erholungswald der Stufe 1a sowie als Bodenschutzwald ausgewiesen ist und sich dort ein nach § 30a Landeswaldgesetz geschütztes Waldbiotop befindet. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tübingen erhält Kenntnis hiervon.	Die Planung schränkt weder den Bodenschutzwald noch das Waldbiotop ein. Kenntnisnahme
4	Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen Schreiben vom 05.11.2021 Az.: 45.11-T.VG.Rb.47Ä	Mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sport mit einem Umfang von ca. 1,3 ha neu dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind in diesem Bereich ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (Plansatz 3.1.1 G (8)). In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (Plansatz 3.2.2 G (2)). Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich zum Vorhaben keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Nach Abwägung der regionalplanerischen Grundsätze wird vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1 der Begründung (Planungsanlass) genannten Gründe sowie der fehlenden Standortalternativen (s. Ziffer 3 der Begründung), der Entwicklung der Fläche Vorrang gegeben. Festsetzungen zum Schutz des Bodens wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Ergebnis unterrichtet.
5	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br. Schreiben vom 22.11.2021	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme

	<p>Az.: 2511 // 21-11730</p>	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Terrassensedimenten (Mittelgebirge) mit im Detail unbekannter Mächtigkeit, welche die im tieferen Untergrund anstehenden Festgesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) überlagern. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein Baugrundgutachten wurde beauftragt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wurde im Bebauungsplan integriert.</p> <p>Kenntnisnahme Eine konkrete Entwässerungsplanung, in der die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachgewiesen wird, wird im Zuge des Bauantrags eingereicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	------------------------------	---	--

**Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB**

Vorlage 2022/240 – Anlage 3

		<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6	<p>Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen</p> <p>Email vom 22.11.2021</p>	<p>Die ASG ist weder mit Anlagen noch in Bezug auf den Grundwasserschutz in den Wasserschutzgebieten beim Bebauungsplan noch bei der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der ASG in den Verfahren ist daher nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die ASG wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>

<p>7</p>	<p>Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 23.11.2021 Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)</p>	<p>I. Naturschutz Vorbemerkung</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zum Neubau einer Sporthalle geschaffen werden. Die alte Halle der Kreuzerfeldschulen soll abgerissen werden und an deren Stelle eine Mensa mit Versammlungsraum für die Realschule entstehen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.</p> <p>Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser parallel zum Bebauungsplanverfahren zu ändern. Die bisher landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsgebiet "Regionaler Grünzug" sowie Vorbehaltsgebiet „Gebiet für Bodenerhaltung“) sollen in „Fläche für Allgemeinbedarf“ umgewandelt werden.</p> <p>1. Umweltprüfung/Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Im Regelverfahren sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erforderlich. Weiterhin ist die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die erforderlichen Unterlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>Ein Fachbeitrag zum Artenschutz (saP) ist erforderlich. Es wurden laut Unterlagen bereits eine Relevanzprüfung sowie erforderliche Kartierungen durchgeführt. Die endgültigen Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt, ggf. sind Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Die Anforderungen an insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung sind zu beachten und in die Festsetzungen aufzunehmen. Gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Stra-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweise zur insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung wurden im Bebauungsplan ergänzt.</p>
----------	---	---	---

		<p>ßen, Wegen und Plätzen i.d.R. mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.</p> <p>Sind großflächige Verglasungen am Gebäude geplant, so sind Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) ist in diesen Fällen im Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Auf das Merkblatt der UNB zu insektenfreundlicher Beleuchtung und Vermeidung von Vogel-kollisionen wird verwiesen: https://www.kreis-tuebingen.de/307329.html</p> <p>3. Weitere Anmerkungen Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,3 ha. Die geplante Sporthalle wird laut Beschreibung davon nur ca. 2.200 m² einnehmen. Für die UNB ist derzeit nicht ersichtlich, warum der Bebauungsplan in diesem Ausmaß gewählt wurde. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. U.a. sollten landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die neue Halle sollte möglichst nah an die bereits bestehende Infrastruktur gesetzt werden</p> <p>Öffentliche Grünflächen sollten nach Möglichkeit mit einheimischen Arten gestaltet und extensiv gepflegt werden (z.B. Blumenwiese statt Zierrasen).</p> <p>Es wird angeregt, im Bebauungsplan explizit auf die aktuelle Rechtslage bezüglich „Schottergärten“ hinzuweisen bzw. dies in die Festsetzungen aufzunehmen. Gemäß § 21a Landesnaturschutzgesetz BW (NatSchG) sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO und daher unzulässig.</p> <p>II. Umwelt und Gewerbe</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweise zu Vogelschlagmaßnahmen (Vogelschutzglas) wurden im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung Die Größe des Geltungsbereichs wurde auf Grundlage des Siegerentwurfs des Realisierungswettbewerbs gewählt, welcher im Vorfeld durchgeführt wurde. Neben der geplanten Sporthalle sind sowohl weitere Sportanlagen als auch die notwendigen Stellplatzflächen sowie Pflanzgebotsflächen festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme Schottergärten wurden im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p>
--	--	---	--

		<p>1. Gesetzliche Vorgaben <u>Immissionsschutz:</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).</p> <p>2. Bedenken und Anregungen <u>Immissionsschutz:</u> Gemäß der Begründung soll die neue Halle außer für den Trainingsbetrieb auch für Wettkämpfe und Turniere sowie einzeln für größere Veranstaltungen genutzt werden. Es sind knapp hundert Kfz-Stellplätze vorgesehen. Die Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung jenseits der Weilerstraße sollten in einem Lärmgutachten untersucht werden.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Im Zuge der weiteren Planung sind die Möglichkeiten für eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers zu prüfen.</p> <p>3. Hinweise <u>Bodenschutz:</u> Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz für die Errichtung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Ein Lärmschutzgutachten wurde beauftragt, dieses liegt noch nicht vor, sofern erforderlich werden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

		<p>III. Forst</p> <p>Eine forstliche Betroffenheit ist nicht zu erkennen, sofern gemäß § 4 LBO Abs. 3 der Waldabstand mit 30 Metern zu den vorgesehenen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen eingehalten wird.</p> <p>IV. Landwirtschaft</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Durch das Plangebiet werden ca. 1,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Es handelt sich dabei um Ackerflächen der Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Sollten im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen nötig werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung. Flächen für evtl. weitere notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht zusätzlich zu den Bauflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Vorrangflur 1 und 2) beanspruchen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten auf geeignete Flächen gelegt werden, die für die ökonomische Landbewirtschaftung nicht interessant sind.</p> <p>V. Verkehr und Straßen Bedenken und Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Mindestabstand von 30 Metern zwischen dem Neubau zum Wald wird eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--

		<p>Derzeit nutzen die Busunternehmen bei Abfahrten an der Kreuzerfeldschule den bestehenden Parkplatz vor dem Sportplatz als Pausen- und Bereitstellungsfläche, da sie sich vor der Kreuzerfeldschule gegenseitig behindern würden. Teilweise müssen Busse auch entlang der Weilerstraße warten. Bei dem Neubau von Parkplätzen bzw. der Umgestaltung des bestehenden Parkplatzes sollte dieser Umstand berücksichtigt werden. Außerdem sollte dies auch während der Bauzeit bedacht werden. Im Idealfall gäbe es in der Nähe der Kreuzerfeldschule mehr Bus-Abstellmöglichkeiten für Pausen und Bereitstellung zu den Schulendzeiten.</p>	<p>Zurückweisung Die Bereitstellung von Bus-Abstellmöglichkeiten ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, zudem soll mit Grund- und Boden sparsam umgegangen und die Versiegelung minimiert werden.</p>
8	<p>Landesamt für Denkmalpflege Ref. 84.2 Operative Archäologie Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p> <p>E-Mail vom 25.11.2021</p>	<p>1. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden krankheitsbedingt kommende Woche nachgereicht werden.</p> <p>2. Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Allerdings befindet sich ca. 100 m östlich des Plangebietes das bekannte Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Römischer Gutshof“ und ca. 180 m westlich das Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Wüstung Altstadt mit abgegangener Befestigung und Liebfrauen- oder Altstadtkapelle“. Auf Grund der Entfernung können Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege zurückgestellt werden.</p> <p>Wir bitten jedoch um die Übernahme der folgenden Hinweise auf die §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen:</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unveränder-</i></p>	<p>Kenntnisnahme Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden nicht nachgereicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden in die Planunterlagen des Bebauungsplanes übernommen.</p>

		<p><i>tem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p>	
<p>9</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 25.11.2021</p> <p>Az.: RPT0210-2511-14/7</p>	<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Die Stadt Rottenburg beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Sporthalle in Rottenburg - Kernstadt zu schaffen. Im Parallelverfahren sollen dafür der Bebauungsplan „Kreuzerfeldsporthalle“ aufgestellt werden sowie mit der 47. FNP Änderung der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.</p> <p>Im Plangebiet ist in diesem Bereich im Regionalplan der Region Neckar-Alb ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (Plansatz 3.1.1 G (8)). In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (Plansatz 3.2.2 G (2)).</p> <p>Wie den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, wurde dies von der Stadt Rottenburg unter Punkt 2.1 der Städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan behandelt. Der Sporthalle wurde der Vorrang gegenüber den o.g. regionalplanerischen Grundsätzen eingeräumt. Begründet wird dies u.a. mit den fehlenden Standortalternativen, ohne dass dies weiter erläutert wird. Für das weitere Verfahren regen wir daher an, in der Begründung im Rahmen der Abwägung das Fehlen von Standortalternativen noch näher zu begründen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Abwägung der regionalplanerischen Grundsätze wird vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1 der Begründung (Planungsanlass) genannten Gründe sowie der fehlenden Standortalternativen (s. Ziffer 3 der Begründung), der Entwicklung der Fläche Vorrang gegeben. Festsetzungen zum Schutz des Bodens wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Erläuterungen zu den fehlenden Standortalternativen wurden ergänzt.</p>

		<p>2. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit der vorgelegten Planung werden ca. 1,3 ha landwirtschaftliche Fläche der produktiven Landwirtschaft dauerhaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange durch die Planung grundsätzlich beeinträchtigt werden, und im Rahmen einer Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz wie der Rest der Gemarkung als Vorrangflur Stufe II ausgewiesen, wobei Flächen der Vorrangflur II aufgrund ihrer Bedeutung für die produktive Landwirtschaft grundsätzlich dieser vorzubehalten sind, und nur im erforderlichen Umfang umgewidmet werden sollten.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind für ggfs. naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--

Rottenburg am Neckar, den 14.09.2022

Annabell Widmaier
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt